

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreis e.V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213)

Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die o. g. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt anzuwenden.

Mehrere Regelsätze wurden erhöht, nachdem ein Vergleich mit den Bußgeldkatalogen der Nachbarländer ergeben hatte, dass die Regelsätze für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten dort überwiegend höher liegen als in Sachsen. Erhöht wurden insbesondere die Regelsätze für die Verstöße gegen das Schließungsgebot sowie die Pflicht zum Aufstellen und Umsetzen von Hygienekonzepten.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Sächs. Städte- und Gemeindetag e. V.					
GF				PR	
NR	PSH	27. Feb. 2021		b-R	WV
GR		Antwortschr. EGE/SGE	Empfangsbest.	z-K	z.Ü.Ä
HR		AZ:		MF an:	

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/6/69-2021/24109

Dresden,
15. Februar 2021

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Sächs-CoronaSchVO soll der Regelsatz halbiert werden. Soll bei geringfügigen Verstößen ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden, so soll dieses 50,00 EURO nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Gaul